



Infoservice Nr. 1/2016

BVerwG klärt Voraussetzungen für „selbstständigen Unternehmensteil“ im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach EEG

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 22. Juli 2015 (Az. 8 C 8.14), welches erst kürzlich veröffentlicht worden ist, liegt ein „selbstständiger Unternehmensteil“ (im Sinne des § 41 Abs. 5 EEG 2009) nur dann vor, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die in diesem Unternehmensteil hergestellten Produkte müssen mindestens zu einem wesentlichen Teil am Markt platziert werden.
2. Der Unternehmensteil muss über eine Leitung mit eigenständigen Befugnissen zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen verfügen.

I. Hintergrund

Zum Schutz vor hohen Stromkosten aufgrund der EEG-Umlage sieht das EEG für stromintensive Unternehmen die so genannte „Besondere Ausgleichsregelung“ (§§ 40 ff EEG 2009, §§ 40 ff EEG 2012, nunmehr §§ 63 ff EEG 2014) vor: Auf entsprechenden Antrag begrenzt das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die von dem Unternehmen zu leistende EEG-Umlage. Diese Begrenzung der EEG-Umlage setzt unter anderem voraus, dass das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der Antragstellung einen bestimmten Schwellenwert überschreitet (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009: 15 %, § 41 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) EEG 2012: 14 %, nunmehr § 64 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014: 16, 17 bzw. 20 %).

Im Hinblick auf dieses Kriterium kann sich die Konstellation ergeben, dass nicht für das gesamte Unternehmen die Stromkosten den maßgeblichen Schwellenwert überschreiten, sondern nur die von einem Teil des Unternehmens zu tragenden Stromkosten. Nach den Regelungen des EEG ist dann eine Antragstellung im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung möglich, wenn es sich um einen „selbstständigen Teil des Unternehmens“ handelt. Anders als in der nunmehr geltenden Regelung (§ 64 Abs. 5 S. 2 EEG 2014, siehe dazu unter III.) war dieser Begriff jedoch zunächst nicht gesetzlich definiert (§ 41 Abs. 5 EEG 2009). Daher war die Auslegung des Begriffs „selbstständiger Unternehmensteil“ streitig. Das BVerwG hat nunmehr begriffliche Klarheit geschaffen.

II. Entscheidung des BVerwG

Während das VG Frankfurt in der ersten Instanz den Begriff des „selbstständigen Unternehmensteils“ noch als „inhaltstreu und widersprüchlich“ bezeichnet hat, der bei der Rechtsanwendung außer Betracht bleiben müsse, hat der VGH Kassel in zweiter Instanz den Begriff des selbstständigen Unternehmensteils für auslegungsbedürftig, aber auch für auslegungsfähig angesehen.

Das BVerwG begründet nun das von ihm aufgestellte Kernkriterium, dass die im Unternehmensteil hergestellten Produkte am Markt platziert werden müssen, mit dem Sinn und Zweck der besonderen Ausgleichsregelung: Auf der einen Seite soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit besonders stromintensiver Unternehmen erhalten werden. Auf der anderen Seite geht jede Begrenzung der EEG-Umlage jedoch zulasten der übrigen Stromverbraucher. Daher dürfen hierdurch die Ziele des EEG nicht gefährdet werden und die Begrenzung muss mit dem Interesse der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar sein (§ 40 Abs. 1 S. 2 EEG 2009, § 40 S. 2 EEG 2012, nunmehr § 63 Nr. 1 EEG 2014).

Aus der zuletzt genannten Zielsetzung liest das BVerwG ab, dass die besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen als Ausnahmebestimmung eng auszulegen ist. Daraus folge mit Blick auf den Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit als Zweck der Begrenzung, dass ein Unternehmensteil nur dann selbstständig sei, wenn seine Produkte mindestens zu einem wesentlichen Teil am Markt abgesetzt werden. Handelt es sich hingegen bei dem vom Unternehmensteil erzeugten Produkten lediglich um Vorprodukte, die auf nachfolgenden Stufen der Wertschöpfungskette unternehmensintern weiter verarbeitet werden, fehlt es von vornherein an einem internationalen Wettbewerbsdruck und damit an einem Bedarf für eine Entlastung von der EEG-Umlage.

III. Bedeutung für die aktuelle Praxis

Dem Urteil lag die Rechtslage zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der Ausschlussfrist für die Antragstellung der Klägerin bestand, also das EEG 2009. Nach der jetzt geltenden Rechtslage liegt ein selbstständiger Unternehmensteil gemäß § 64 Abs. 5 S. 2 EEG 2014 nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt, der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbstständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte,

Öffentliches Energierecht

Vergabe- und sonstiges öffentliches Wirtschaftsrecht

seine Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle verfügt.

Gegenüber der bisherigen Begriffsbestimmung in § 41 Abs. 5 S. 2 EEG 2012 wurde in diese Begriffsbestimmung das Kriterium, dass Erlöse wesentlich mit externen Dritten erzielt werden müssen, neu in das EEG 2014 eingeführt. Diesem Kriterium dürfte die in dem hier vorliegenden Urteil des BVerwG für das EEG 2009 aufgestellte Anforderung, dass die hergestellten Produkte am Markt platziert und nicht von einem anderen Unternehmensteil in der internen Wertschöpfungskette weiter bearbeitet werden, entsprechen.

Unklar in § 64 Abs. 5 S. 2 EEG 2014 bleibt aber die fast schon tautologische Formulierung des „externen Dritter“. Hier wäre auch die Formulierung eines „Dritten“ ausreichend gewesen bzw. die gewählte Formulierung legt die Frage nahe, ob der „externe Dritte“ von einem „internen Dritten“ abzugrenzen ist. Es ist wohl zu erwarten, dass diese Begrifflichkeit des EEG 2014 Anlass für die nächste gerichtliche Klärung gibt.

Dr. Markus Ehrmann
ehrmann@kk-rae.de